

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 15

Ansbach, 06.07.22

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Hesselberg	_____	Seite 2
Bekanntmachung DK 0 Petersaurach der Fa. Transporte Dotterweich GmbH vom 27.06.2022	_____	Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Haushaltssatzung
des Gewässerzweckverbandes Hesselberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Die Gewässerzweckverbandsversammlung hat am 19.05.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 09.06.2022, Az.: 941 SG 22). Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in Ehingen, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund der §§ 20 ff. der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gewässerzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.900,00 € und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000,00 € festgesetzt (je 12.000,00 € Sparkasse und VR-Bank).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.
Ehingen, den 30.06.2022

Bekanntmachung vom 27.06.2022

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Deponieverordnung (DepV) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf abfallrechtliche Genehmigung zur 2. Tekturplanung für die Erhöhung der Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG).

Die Fa. Transporte Dotterweich GmbH, Gräfenneuses 27, 96160 Geiselwind, plant eine weitere Erhöhung auf der Inertabfalldeponie DK 0 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1261 Teilfläche, Gemarkung Großhaslach (ehemalige kommunale Bauschuttdeponie der Gemeinde Petersaurach und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1262, 1263, 1264 Teilfläche, Gemarkung Großhaslach und Fl.Nrn. 2513/2, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520 der Gemarkung Petersaurach (Inertabfalldeponie DK 0 der Firma).

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen dieser Vorprüfung soll abgeschätzt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter hat. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat im vorliegenden Fall ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Landratsamt Ansbach als zuständige Behörde stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Landratsamt Ansbach als zuständige Behörde stellt im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des Gutachtens des Planungsbüros vom 11.05.2020 deshalb gemäß § 5 Abs. 1 UVPG sowie eigener Informationen aus den

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, den 27.06.2022

Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig

Landrat

